

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 10

Artikel: Revision von Art. 45 der Bundesverfassung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialdienst in der Armee

Zur Auffüllung der Bestände benötigen wir eine Anzahl Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die ihre Auszugsdienste absolviert haben und bereit wären, sich in den Armeestab umteilen zu lassen. Sie würden ihre weitem Dienste auf der Zentralstelle für Soldatenfürsorge oder einer ähnlichen Dienstabteilung zu leisten haben. Bevorzugt werden Wehrmänner aus allen Sprachgebieten der Schweiz, die in ihrer zivilen Stellung irgendwie im Sozialdienst tätig sind.

Interessenten belieben sich, unter Mitgabe ihres DB, zu melden bei der Zentralstelle für Soldatenfürsorge, Effingerstraße 19, 3000 Bern.

Beschwerdefrist bei der Invalidenversicherung beachten!

PI Zwei kürzlich publizierte Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (5. Juli 1963 i. S. F.W. und 26. November 1963 i. S. H. K.) zeigen, wie entscheidend wichtig es ist, die gesetzliche Beschwerdefrist einzuhalten. Wird eine Verfügung der Invalidenversicherung – über Renten, Sonderschulung, medizinische oder berufliche Eingliederungsmaßnahmen u.a. – nicht *innert 30 Tagen seit der Zustellung* durch eine schriftliche Beschwerde angefochten, so wird sie rechtskräftig. Das bedeutet, daß der Richter sie nachher nicht einmal mehr überprüfen darf, wenn der Versicherte später um Wiedererwägung ersucht. Nur wenn der Versicherte neue Tatsachen oder neue Beweise vorbringen kann, ist dies auch später eventuell noch möglich.

Wer eine Verfügung der IV erhält, lese sie darum sofort und genau durch und erkundige sich nötigenfalls *unverzüglich* bei einer fachkundigen Stelle (z.B. bei einer Beratungsstelle für Infirmen) über die praktischen Auswirkungen, ob bei Ablehnung eine Beschwerde Aussicht hat und wie dabei vorzugehen ist.

Revision von Art. 45 der Bundesverfassung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat, veranlaßt durch Vorstöße in den eidgenössischen Kammern, an die Kantonsregierungen ein Kreisschreiben betreffend Art. 45 der Bundesverfassung gerichtet. Es wurde in diesem Schreiben insbesondere gefragt, wie der Entzug der Niederlassung aus armenpolizeilichen Gründen gehandhabt werde und wie die Verweigerung und der Entzug der Niederlassung bei Vorbestraften gehandhabt werde. – Als Frist für die Beantwortung ist der 15. Oktober 1964 vorgesehen. Dieses Kreisschreiben ist unter anderem auch der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz zugestellt worden.

Es ist klar, daß unsere Konferenz darauf keine direkte Antwort zu erteilen hat. Hingegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei einer allfälligen Änderung

des genannten Artikels nicht nur daran geflickt werden kann, sondern daß er eine neue Fassung erhalten müßte.

Gestützt auf diese Überlegungen hat der Arbeitsausschuß der Ständigen Kommission eine Aussprache über das ganze Problem gehalten und beschlossen, die verschiedenen Möglichkeiten einer neuen Ordnung zu prüfen, die zu einer Regelung der Niederlassungsfragen führen könnte, die den heutigen Verhältnissen entspricht. Zu diesem Zwecke ist Herr Fürsprecher Werner Thomet, Bern, beauftragt worden,

1. einen Entwurf für eine neue Formulierung der in Art. 45 enthaltenen Materie abzufassen;
2. hiezu einen knappen Kommentar in Form eines Referates auszuarbeiten.

Beides soll die Grundlage bieten zu einer Aussprache innerhalb der Ständigen Kommission.

Zu diesem Zwecke ist für den 13. Oktober 1964 eine Sitzung in Zürich vorgesehen. Unsere Leser sollen über das Ergebnis orientiert werden.

Rechtsauskünfte

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Artikel 43 Absatz 4

Ein Unterstützungsfall wird nicht zum Konkordatsfall, wenn der Unterstützte sich beim Inkrafttreten des Konkordats für den Heimatkanton bereits seit drei Jahren wegen Geisteskrankheit in heimatlicher Anstaltspflege befindet und wegen seines Geisteszustandes seit einem Jahr keine Besuche an seinem frühern Wohnort mehr machen konnte. Anders könnte es zum Beispiel dann sein, wenn der Unterstützte sich beim Inkrafttreten des Konkordats für den Heimatkanton erst seit kurzer Zeit wegen eines erstmaligen Krankheitsschubes in heimatlicher Anstaltspflege befindet und mit einer baldigen Rückkehr an den Wohnort zu rechnen ist. (Aus einem Gutachten von Fürsprecher W. Thomet, Bern, vom 29. April 1964 in Sachen St.)

Art. 43 Abs. 4 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung besagt, daß in Abweichung von Art. 8 Abs. 3 des Konkordats der bisherige Wohnsitz als beendet gilt, wenn der Unterstützte im Heimatkanton versorgt worden ist, bevor sowohl der frühere Wohnkanton als auch der Heimatkanton dem Konkordat angehören.

Frau St., Bürgerin des Kantons A, wohnte früher im Kanton B. Sie wurde am 1. November 1960, also mehr als drei Jahre vor dem Beitritt des Heimatkantons zum Konkordat, wegen Geisteskrankheit auf Kosten der Heimatgemeinde in einer heimatlichen Heil- und Pflegeanstalt untergebracht. Frau St. hat sich seit ihrer Aufnahme in diese Anstalt vielleicht zweimal während je zwei bis drei Monaten besuchs- und versuchsweise an ihrem frühern Wohnort im Kanton B aufgehalten; seit Anfang 1963 aber nicht mehr. Ihr Wunsch, wieder dorthin zurückzukehren, wird sich kaum verwirklichen lassen, weil ihre dort wohnhafte Schwester sie wegen ihrer erhöhten Pflegebedürftigkeit nicht mehr beherbergen könnte.